

Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtssausschusses vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	9.241.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.846.700 EUR
einen Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.605.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	9.166.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	10.370.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.204.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	278.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-270.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

916.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

- | | |
|---|--------------|
| 1. Die Amtsumlage wird festgesetzt auf
der Umlagengrundlage. | 16,8846 % |
| 2. Die Umlage für die Verwaltung von Wohnungen wird festgesetzt auf
je Wohneinheit. | 335,00 EUR |
| 3. Die Verwaltungsumlage für den Schulverband Sukow wird festgesetzt auf | 8.358,01 EUR |
| 4. Die Umlage für den ungedeckten Fehlbetrag im Hort Leezen wird auf Grundlage der anteiligen
Wohnsitzgemeindeanteile berechnet und ist durch die Gemeinden Gneven, Langen Brütz, Leezen,
Pinnow und Raben Steinfeld zu entrichten. | |
| 5. Die Umlage für den ungedeckten Fehlbetrag im Hort Cambs wird auf Grundlage der anteiligen
Wohnsitzgemeindeanteile berechnet und ist durch die Gemeinden Cambs, Dobin am See, Langen Brütz und Leezen,
zu entrichten. | |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt:

99,503 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die Kernverwaltung und

13,477 VzÄ für die nachgeordneten Einrichtungen

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte 11140 (Amtsgebäude neu), 11400 (Zentrale Dienste), 11200 (Personal) und Brandschutz (12600) werden zu wesentlichen Produkten erklärt.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag/negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. eine Erhöhung des Fehlbetrags/negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich anzusehen.

3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Einzahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -87.636,13 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.473.229,10 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.663.516,05 EUR

Crivitz, den 18.01.2022
Ort, Datum



Siegel

Iris Brincker
Amtsvorsteherin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung des Amtes: 19.01.2022